

Deklaration nach § 8 Abs. 8a Satz 2, 3 DepV	Als Anlage sind die erforderlichen Unterlagen zur Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV beizufügen. <input type="checkbox"/> Dokumentation nach § 12 ErsatzbaustoffV (Aufbereitungsanlage) <input type="checkbox"/> Dokumentation nach § 17 ErsatzbaustoffV (nur bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut)
Ist kritisches Reaktionsverhalten möglich?	<input type="checkbox"/> Nein, nicht zu erwarten <input type="checkbox"/> Ja, <input type="checkbox"/> mit Wasser <input type="checkbox"/> mit Lösungsvermittler Art der Reaktion: <input type="checkbox"/> Auslaugung <input type="checkbox"/> Gasbildung <input type="checkbox"/> Temperaturentwicklung <input type="checkbox"/> Ausdampfen <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
4. Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten) <input type="checkbox"/> Art und Zielsetzung: _____
5. Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Megagramm: _____ Zeitraum von _____ bis _____
6. Nur bei gefährlichen Abfällen: Ablagerungsverhalten / gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	<input type="checkbox"/> HP 2 (brandfördernd) <input type="checkbox"/> HP 11 (erbgutverändernd) <input type="checkbox"/> HP 3 (leicht entzündbar) <input type="checkbox"/> HP 12 (Freisetzung eines akut toxischen Gases) <input type="checkbox"/> HP 4 (reizend) <input type="checkbox"/> HP 14 (ökotoxisch) <input type="checkbox"/> HP 5 (gesundheitsschädlich) <input type="checkbox"/> Weitere: _____ <input type="checkbox"/> HP 6 (giftig) <input type="checkbox"/> HP 7 (krebserzeugend) _____ Ablagerungsrelevante Inhaltsstoffe im Feststoff: _____
7. Bewertung Deklarationssanalytik durch den Abfallerzeuger	Abfall hält Zuordnungswerte für DK _____ ein <input type="checkbox"/> nicht ein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ein, mit Ausnahme TOC (<i>Zustimmung durch zuständige Behörde erforderlich!</i>) <input type="checkbox"/> Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, liegt bei <u>Beurteilungsgrundlage:</u> <input type="checkbox"/> Anhang 3, Tabelle 2 DepV <input type="checkbox"/> Erlass zum PFAS-Leitfaden (UM-BW vom 22.08.2022) i. V. m. Leitfaden zur PFAS-Bewertung (21.02.2022) <input type="checkbox"/> „Aktualisierte Handlungshinweise für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen auf Deponien („Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien“) in Baden-Württemberg“ (2024) <input type="checkbox"/> Einstufung Gefährlichkeit (LAGA - Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit (Februar 2024) i.V.m. Einführungsschreiben des UM BW (2024)) <input type="checkbox"/> Auswertungsübersicht "Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten" ist in Anlage zur gC beigefügt (inkl. Schwankungsbreite der Analysenwerte)

	Bewertung nach § 6 Abs. 1 a DepV	<input type="checkbox"/> Abfall ist als _____ nach ErsatzbaustoffV klassifiziert und hält die Werte dieser Materialklasse ein. <input type="checkbox"/> Abfall wäre _____ nach ErsatzbaustoffV klassifiziert, hält aber die Werte dieser Materialklasse für die Parameter _____ nicht ein. Die Zahlenwerte dieser Parameter (Untersuchungen im 2:1-Eluat) halten die Werte der Zuordnungswerte für DK _____ ein.
8.	Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV) Untersuchungshäufigkeit	<input type="checkbox"/> Vorschlag (Auswahl vom Gesamtumfang nach Punkt 3): <input type="checkbox"/> je angefangene 1.000 t <input type="checkbox"/> 1 x jährlich <input type="checkbox"/> _____
9.	Bemerkungen:	
10.	Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt
<p>Der unter Punkt 8. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend. Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.</p>		
11.	Raum für Bemerkungen des Deponiebetreibers (Verantwortliches Betriebspersonal) <input type="checkbox"/> Antrag auf Zustimmung bei Überschreitung von Zuordnungswerten wurde gestellt. Abfall wird eingesetzt als: <input type="checkbox"/> Deponieersatzbaustoff <input type="checkbox"/> Abfall zur Ablagerung <input type="checkbox"/> Die Eingangskontrolle wurde durchgeführt. <input type="checkbox"/> Probe für die Kontrolluntersuchung wurde gezogen. <input type="checkbox"/> Der Abfall entspricht der Charakterisierung. <input type="checkbox"/> Der Abfall entspricht nicht der Charakterisierung. <input type="checkbox"/> Die Betriebsleitung wurde darüber informiert. <input type="checkbox"/> Der Abfall darf nicht abgelagert werden. Deponie, Datum Unterschrift des Verwiegens	

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV		
Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?		
A	<input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch- physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Begründung: <input type="checkbox"/> Abfall gilt nicht mehr als Inertabfall nach DepV, Schadstoffe erreichen Zuordnungswerte \geq DK I <input type="checkbox"/> Abfall gilt als asbesthaltig <input type="checkbox"/> Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (§ 6 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV) <input type="checkbox"/> _____ Sonstiges (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)	
B	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen). Geprüfte Verwertungswege: <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: _____	
C	Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):	
D	Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.